

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Vario-Display AG, Bärchistrasse 3, CH-8460 Marthalen („Sitz“) bilden einen integrierenden Bestandteil aller Offerten und Auftragsbestätigungen der Vario-Display AG.

Mit Vertragsschluss anerkennt der Kunde diese AGB. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind vollständig wegbedungen, selbst wenn der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen, Geschäftsbedingungen von Dritten oder private Normen (z.B. SIA-Normen) verweist.

Vorbehalten bleiben die gesetzlich zwingenden Bestimmungen und abweichenden Vereinbarungen zwischen der Vario-Display AG und dem Kunden, sofern diese abweichenden Vereinbarungen schriftlich erfolgen und von der Vario-Display AG und dem Kunden rechtsgültig unterzeichnet sind.

## 2. Offerte und Akzept

Sofern die Vario-Display AG bei Abgabe einer Offerte nicht ausdrücklich eine längere Gültigkeitsfrist vorsieht, sind Offerten der Vario-Display AG längstens dreissig (30) Kalendertage ab dem Datum der Offertstellung gültig.

Akzeptiert der Kunde die Offerte der Vario-Display AG ohne irgendwelche Weiterungen innert der Frist von dreissig (30) Kalendertagen durch Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung, kommt der Vertrag zwischen Vario-Display AG und dem Kunden zustande („Vertragsschluss“). Massgeblich für die Rechtzeitigkeit des Akzepts ist das Datum, an dem Vario-Display AG die schriftliche Auftragsbestätigung empfängt.

## 3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der an den Kunden übersandten Offerte bzw. dem Vertrag. Die Vario-Display AG erbringt nur diejenigen Leistungen, welche ihr in diesem Leistungsumfang ausdrücklich zur Erledigung zugewiesen werden. Leistungen, welche im Leistungsumfang nicht erwähnt werden, müssen von der Vario-Display AG nicht erbracht werden.

## 4. Nachträgliche Änderungen im Leistungsumfang

Sowohl die Vario-Display AG als auch der Kunde können Änderungen am vereinbarten Leistungsumfang während der Laufzeit des Vertrages schriftlich vorschlagen. Die Vario-Display AG teilt nach Erhalt und Prüfung eines Änderungsvorschlages seitens des Kunden oder - falls die Vario-Display AG selbst eine Änderung vorschlägt - im Zeitpunkt des Vorschlages dem Kunden schriftlich mit, welche Auswirkungen die nachträgliche Änderung auf die vereinbarten Leistungen hat, insbesondere und nicht abschliessend in Bezug auf das genehmigte Budget und den genehmigten Terminplan sowie die darin angestrebten Meilensteine.

Der Kunde teilt seinen Entscheid der Vario-Display AG innert maximal zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Informationen schriftlich mit. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung führt die Vario-Display AG ihre Arbeiten bis zum Entscheid des Kunden unverändert gemäss ursprünglich vereinbartem Leistungsumfang fort.

Ein Mehraufwand auf Seiten der Vario-Display AG infolge der nachträglichen Änderung im Leistungsumfang muss der Kunde der Vario-Display AG unabhängig davon, wer die nachträgliche Änderung vorgeschlagen hat, und unabhängig vom genehmigten Budget vollumfänglich entschädigen.

## 5. Budget und Terminplan

Die Vario-Display AG erstellt nach eigenem Ermessen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gestützt auf die Informationen, wel-

che der Kunde der Vario-Display AG übermittelt, ein projektbezogenes Budget und einen projektbezogenen Terminplan und übermittelt beides als integrierenden Bestandteil der Offerte zusammen mit dieser an den Kunden.

Akzeptiert der Kunde die Offerte durch Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung ohne irgendwelche Weiterungen, so genehmigt der Kunde auch das Budget und den Terminplan.

Die Vario-Display AG kann die im Terminplan angestrebten Erfüllungstermine („Meilensteine“) nur einhalten, wenn der Kunde alle notwendigen Informationen, Arbeiten und Materialien zu den angegebenen Terminen vollständig und korrekt zur Verfügung stellt und auch sonst seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten im vereinbarten und gebotenen Umfang nachkommt.

Entsteht der Vario-Display AG infolge von Abweichungen vom genehmigten Terminplan, welche der Kunde oder ein vom Kunden beigezogener Dritter zu vertreten hat, ein Mehraufwand, so muss der Kunde diesen der Vario-Display AG unabhängig vom genehmigten Budget vollumfänglich entschädigen. Ist der Mehraufwand hingegen die Folge einer vorsätzlich oder grobfährlässig verursachten Pflichtverletzung der Vario-Display AG oder eines von der Vario-Display AG beigezogenen Dritten, so trägt die Vario-Display AG den ihr entstandenen Mehraufwand selbst. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Vario-Display AG gemäss der Ziffer 16.

## 6. Vergütung, Auslagen und Steuern

Die Vergütung der Vario-Display AG richtet sich nach der an den Kunden übersandten Offerte bzw. dem Vertrag. Es sind nur die in der Offerte bzw. im Vertrag ausdrücklich aufgeführten Leistungen der Vario-Display AG in der Vergütung enthalten. Eine allfällige Auflistung von Leistungen, welche nicht in der Vergütung enthalten sind, erfolgt nur beispielhaft und nicht abschliessend. Insbesondere und nicht abschliessend sind Kosten, welche vom Veranstalter einer Messe, eines Events, einer Veranstaltung etc. erhoben werden, vom Kunden vollumfänglich zu tragen bzw. zu übernehmen.

Erfordert die Erfüllung des Vertrags von der Vario-Display AG hohe finanzielle Vorleistungen, so kann die Vario-Display AG mit dem Kunden die Zahlung von Vorschüssen vereinbaren. Diese werden in ihrer Höhe und Anzahl auf der Basis des genehmigten Budgets und Terminplans festgelegt. In der Rechnung werden die Vorschüsse einzeln aufgelistet und von der Gesamtsumme der Vergütung in Abzug gebracht.

Anstelle eines Vorschusses und ganz allgemein kann die Vario-Display AG den Vertragsschluss im Sinne einer aufschiebenden Bedingung davon abhängig machen, dass der Kunde eine Anzahlung von mindestens 50% des genehmigten Budgets (vgl. Ziffer 5) bezahlt. Die Anzahlung wird in der Schlussrechnung von der Gesamtsumme der Vergütung in Abzug gebracht.

Auslagen (z.B. Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten), die für die Vertragserfüllung notwendig und vom Kunden genehmigt sind, werden der Vario-Display AG in ihrer effektiven Höhe entschädigt; eine anderslautende schriftliche Vereinbarung bleibt vorbehalten.

Die Preisangaben der Vario-Display AG verstehen sich ohne Steuern und Abgaben.

## 7. Rechnungsstellung/Währungsklausel/Preisanpassungen/ Zahlungsbedingungen

Die Vario-Display AG rechnet ihre Leistungen und Auslagen in Schweizer Franken („CHF“) ab; eine anderslautende schriftliche Vereinbarung der Parteien bleibt vorbehalten. Sämtliche Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Die Vario-Display AG stellt eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung aus.

Die Rechnungen der Vario-Display AG sind innert zwanzig (20) Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig (Verfalltag). Erfolgt die Bezahlung einer Rechnung nicht fristgemäss, gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 5 % je angefan-

genem oder vollendetem Kalendermonat.

Dem Kunden steht kein Verrechnungsrecht zu und er darf von den Rechnungsbeträgen keine Abzüge (z.B. Skonto etc.) vornehmen.

Die Vergütungskonditionen sind vom Kunden auch dann vollumfänglich einzuhalten, falls aufgrund eines vom Kunden oder von ihm beigezogenen Dritten zu vertretenden Umstands, die Vertragserfüllung durch die Vario-Display AG oder eines von ihr beigezogenen Dritten verzögert bzw. verunmöglicht wird.

Sofern die Vario-Display AG und der Kunde ausnahmsweise eine Bezahlung in Fremdwährung schriftlich vereinbaren, gilt die folgende Währungs Klausel: Der Mittelkurs der Fremdwährung im Vergleich zum Schweizer Franken an der Schweizer Börse am Tage des Vertragsschlusses zwischen der Vario-Display AG und dem Kunden wird mit dem Mittelkurs am Tage der Rechnungsstellung verglichen. Sollte der Mittelkurs am Tage der Rechnungsstellung um 5 % oder mehr niedriger sein als der Mittelkurs am Tage des Vertragsschlusses, erhöht sich der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis. Die Differenz ist vom Kunden in der Fremdwährung zu vergüten. Kein Ausgleich erfolgt, wenn der Mittelkurs am Tage der Rechnungsstellung um 5 % oder mehr grösser ist als der Mittelkurs der Schweizer Börse am Tage des Vertragsschlusses zwischen der Vario-Display AG und dem Kunden.

Die Vario-Display AG behält sich die Anpassung ihrer Preise jederzeit vor, falls zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und seiner vollständigen Erfüllung die Kosten, wie insbesondere und nicht abschliessend Lohn-, Material- und Transportkosten, nachweislich um mehr als 2 % gestiegen sind. Die Vario-Display AG informiert den Kunden schriftlich über eine allfällige Preisanpassung. Die Preisanpassungen sind vom Kunden zu tragen.

## 8. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Erfüllungsort, und massgebend für den Gefahrenübergang bei werkvertraglichen Leistungen, ist der Sitz der Vario-Display AG, es sei denn, die Vario-Display AG und der Kunde vereinbaren schriftlich einen anderen Erfüllungsort.

## 9. Gewährleistung, Prüfung, Mängelrüge und -behebung bei werkvertraglichen Leistungen

Erbringt die Vario-Display AG im Rahmen des Vertrags werkvertragliche Leistungen, so übergibt die Vario-Display AG am gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt die vertraglich geschuldeten werkvertraglichen Leistungen dem Kunden und der Kunde hat die Leistungen sofort bei Übergabe zu prüfen. Ist der Kunde der Ansicht, dass die werkvertraglichen Leistungen nicht vertragsgemäss übergeben wurden, hat er dies sofort schriftlich mit detaillierter Begründung der Vario-Display AG mitzuteilen („Mängelrüge“).

Unterlässt der Kunde bei der Prüfung die Mängelrüge oder unterzeichnet er vorbehaltlos ein Abnahmeprotokoll, so gelten die von der Vario-Display AG erbrachten werkvertraglichen Leistungen als vorbehaltlos genehmigt und sämtliche Mängelrechte sind verwirkt. Gleich verhält es sich im Falle der vorbehaltlosen Inbetriebnahme der von der Vario-Display AG erbrachten werkvertraglichen Leistungen durch den Kunden.

Entdeckt der Kunde Mängel erst nach der Übergabe, welche bei der Übergabe auch mit Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten entdeckt werden können („verdeckte Mängel“), muss der Kunde die verdeckten Mängel nach Entdeckung sofort schriftlich der Vario-Display AG anzeigen, andernfalls alle Mängelrechte verwirkt sind.

Rechtzeitig angezeigte Mängel werden durch die Vario-Display AG behoben, sofern der Mangel tatsächlich von der Vario-Display AG verschuldet wurde. Art und Weise sowie Mittel dieser Mängelbehebung stehen im freien Ermessen der Vario-Display AG. Insbesondere steht es der Vario-Display AG frei, mangelhafte Leistungen zu reparieren oder zu ersetzen. Nach erfolgter Mängelbeseitigung gilt die oben festgelegte Prüfungs- und Rügepflicht hinsichtlich der betroffenen Leistungen analog.

Der Kunde verliert sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzan-

sprüche, wenn:

- Die werkvertraglichen Leistungen der Vario-Display AG vom Kunden nicht ordnungs- bzw. bestimmungsgemäss verwendet werden;
- Ein Mangel auf falsche, unvollständige oder widersprüchliche Instruktionen, Informationen, Weisungen etc. des Kunden zurückzuführen ist;
- Der Kunde einen Mangel selbst verschuldet hat;
- Der Kunde Instruktionen und Weisungen der Vario-Display AG missachtet;
- Ein Mangel durch Dritte oder durch Höhere Gewalt entstanden ist;
- Der Kunde ohne vorgängige Zustimmung der Vario-Display AG Dritte mit der Behebung eines Mangels beauftragt („Ersatzvornahme“). Die Kosten für eine Ersatzvornahme sind von der Vario-Display AG nicht zu ersetzen.

Jede weitergehende Sach- oder Rechtsgewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## 10. Lagerung von Kundenmaterial

Ist die Vario-Display AG vom Kunden mit der Einlagerung von Material beauftragt, umfasst die Tätigkeit der Vario-Display AG als Lagerhalter ausschliesslich die Lagerung, die Lagerbewirtschaftung und die Ein- und Auslagerung des Materials. Sämtliche dieser vorgenannten Tätigkeiten erbringt die Vario-Display AG in eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten.

## 11. Notwendige Angaben zur ordentlichen Lagerung

Der Kunde muss der Vario-Display AG alle für die ordentliche Lagerung notwendigen Angaben übermitteln, wie insbesondere und nicht abschliessend Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut, unverzollte Ware, Pflichtlager usw.) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. wegen Geruchsemissionen, besonderer Bodenbelastung, extremen Ausmassen, Feuchtigkeit- und Temperaturvorschriften, hochwertigen Gütern usw.) etc. Fehlen diese Angaben, lehnt die Vario-Display AG jegliche Haftung gegenüber dem Kunden ab und der Kunde wird selbst gegenüber der Vario-Display AG oder einem Dritten für allfällige Schäden vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

Bei Anlieferung des einzulagernden Materials überprüft die Vario-Display AG dieses auf äusserlich sichtbare Schäden und teilt allfällige Schäden dem Anlieferer schriftlich mit. Für solche Schäden lehnt die Vario-Display AG jegliche Haftung ab.

Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht, händigt die Vario-Display AG eine schriftliche Aufstellung über das eingelagerte Material aus. Einwände und Beanstandungen muss der Kunde sofort nach Erhalt der Aufstellung, spätestens jedoch innert zweier (2) Kalendertage, schriftlich der Vario-Display AG mitteilen, andernfalls der Kunde die Aufstellung vorbehaltlos genehmigt.

Die Vario-Display AG ist jederzeit berechtigt, nach bestem Wissen und Gewissen die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des eingelagerten Materials eigenständig zu treffen. Sie ist überdies berechtigt, zum Schutz anderer Güter, des Lagerhauses selbst und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, Massnahmen zu treffen und dem Kunden Anweisungen zu erteilen. Nach Vornahme der notwendigen Vorkehrungen wird die Vario-Display AG den Kunden unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen.

Der Auftrag des Kunden zur Auslagerung des eingelagerten Materials hat alle Angaben zu enthalten, welche für die ordentliche Durchführung der Auslagerung notwendig sind. Sämtliche Kosten für die Auslagerung gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die Vario-Display AG vereinbart mit dem Kunden den Auslagerungstermin. Falls dieser aufgrund eines Verschuldens des Kunden oder eines von ihm beigezogenen Dritten nicht eingehalten werden kann, hat der

Kunde die Vario-Display AG vollständig schadlos zu halten, insbesondere und nicht abschliessend hat der Kunde den direkten und indirekten Schaden, Folgeschäden und entgangene Gewinne, zu ersetzen.

Die Vario-Display AG hat das Recht, jederzeit das vom Kunden eingelagerte Material nach eigenem Ermessen in anderen Lagerräumen auf eigene Kosten unterzubringen.

Sofern die Vario-Display AG und der Kunde nichts anderes schriftlich vereinbart haben, kann der unbefristete Lagervertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Kalendermonaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Befristete Lagerverträge enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Eine fristlose Kündigung des Lagervertrages aus wichtigen Gründen ist, in schriftlicher Form, namentlich in den folgenden Fällen möglich: Wenn das eingelagerte Material störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge usw.) hat oder entwickelt, welches das eingelagerte Material von Dritten, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt stark beeinträchtigen; oder wenn der Kunde eine mit der Mahnung angesetzte Nachfrist von fünfzehn (15) Kalendertagen zur Bezahlung einer fälligen Schuld unbenutzt verstreichen lässt. Der Kunde hat der Vario-Display AG die notwendigen Angaben zur Auslagerung des eingelagerten Materials rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist bzw. der Vertragsdauer mitzuteilen. Normale Rotation des eingelagerten Materials, z.B. mehrmaliges Ein- und Auslagern im Zusammenhang mit der Nutzung des Materials durch den Kunden, bedürfen keiner Kündigung.

Die Haftung der Vario-Display AG als Lagerhalter richtet sich nach Ziffer 16 und endet in jenem Zeitpunkt, in welchem der Kunde oder ein von ihm beigezogener Dritter das Material vorbehaltlos angenommen hat. Der Kunde haftet gegenüber der Vario-Display AG oder Dritten für alle Schäden, die durch das eingelagerte Material, durch Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes oder des Lagers usw. entstehen. Die Haftung umfasst auch indirekte Schäden, entgangene Gewinne und Folgeschäden.

## 12. Vermietung von Gegenständen

Vermietet die Vario-Display AG im Rahmen des Vertrags Gegenstände an den Kunden, so stellt die Vario-Display AG dem Kunden den vertraglich vereinbarten Mietgegenstand entgeltlich zum Gebrauch zur Verfügung.

Der Kunde hat den Mietgegenstand bei seiner Übergabe sofort zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen, ansonsten gilt der Mietgegenstand als einwandfrei. Art und Weise sowie Mittel einer Mängelbehebung stehen im freien Ermessen der Vario-Display AG. Insbesondere steht es der Vario-Display AG frei, mangelhafte Mietgegenstände zu reparieren oder auszutauschen; jeder weitere Anspruch des Kunden, wie insbesondere und nicht abschliessend Mietzinsreduktion, Schadenersatz etc., ist ausgeschlossen.

Der Mietgegenstand ist vom Kunden bestimmungsgemäss und sorgfältig zu gebrauchen. An Mietgegenständen kann der Kunde kein Eigentum erwerben. Der Kunde haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel am Mietgegenstand, welche bei Übergabe nicht angezeigt wurden, sowie für Verlust, Diebstahl und Zerstörung, und schuldet der Vario-Display AG neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden, welcher der Vario-Display AG entsteht. Falls der Kunde den von der Vario-Display AG bestellten Mietgegenstand nicht vollständig annimmt, erfolgt keine Reduktion des Mietpreises und der Kunde muss allfällige Aufwendungen der Vario-Display AG ersetzen.

## 13. Beizug eines Dritten

Die Vario-Display AG ist berechtigt, jederzeit Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. Mit der Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung erteilt der Kunde der Vario-Display AG hierzu seine Ermächtigung.

Die Vario-Display AG handelt gegenüber dem Dritten als indirekter Stellvertreter des Kunden. Ein Vertrag kommt direkt zwischen der Vario-Display AG und dem Dritten zustande.

Der Dritte stellt seine Leistungen der Vario-Display AG in Rechnung.

Eine anderslautende schriftliche Vereinbarung der Parteien bleibt vorbehalten.

Die Vario-Display AG haftet für die von ihr beigezogenen Dritten gemäss Ziffer 16.

## 14. Bewilligungen

Die Vario-Display AG unterstützt bei Bedarf den Kunden bei der Einholung notwendiger Bewilligungen. Die Vario-Display AG handelt dabei als direkter Stellvertreter des Kunden, weshalb die Bewilligung immer auf den Namen des Kunden lautet. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Bewilligungsgebühren vollumfänglich selbst zu tragen.

## 15. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Kunden

Nimmt der Kunde oder ein von ihm beigezogener Dritter eine von der Vario-Display AG vertragsgemäss angebotene Leistung nicht wie vereinbart an, gerät der Kunde ohne weiteres (d.h. ohne Abmahnung seitens der Vario-Display AG) sofort in Verzug. Ebenso gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug, wenn er oder ein von ihm beigezogener Dritter eine Mitwirkungshandlung unterlässt.

Ist der Kunde in Verzug, haftet er der Vario-Display AG für sämtliche Schäden, insbesondere und nicht abschliessend für allfällige Forderungen von Dritten, die sich aus dem Verzug des Kunden ergeben.

Im Weiteren hat die Vario-Display AG bei Verzug des Kunden das Recht, den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen. Schadenersatzansprüche des Kunden aufgrund der Kündigung sind ausgeschlossen.

## 16. Haftung

Die Vario-Display AG haftet nur für direkte Schäden, die sie oder ein von ihr beigezogener Dritter absichtlich oder grobfahrlässig verursachen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ebenso eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne.

Gerät Vario-Display AG mit der Erfüllung ihrer Termine, wie sie im Terminplan definiert oder zwischen den Parteien in anderer Weise verabredet worden sind, in Verzug, weil der Kunde einer oder mehrerer seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, so schliesst dies jede Haftung der Vario-Display AG für von ihr erbrachte Leistungen aus.

Bei Annahmeverzug des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eintritt des Verzuges ohne weiteres sofort auf den Kunden über und jegliche Haftung (einschliesslich Haftung für Zufall) der Vario-Display AG ist ausgeschlossen.

Die Vario-Display AG haftet nicht für Schäden aufgrund gewöhnlicher Abnutzung an Verpackungen, Material, Bauteilen usw. und an vom Kunden oder Dritten eingebrachtes Material.

## 17. Höhere Gewalt

Als „höhere Gewalt“ gelten weder von der Vario-Display AG noch vom Kunden zu vertretende Ereignisse, welche die Erfüllung des Vertrages hindern oder verunmöglichen, wie insbesondere und nicht abschliessend Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Epidemien, Feuerschäden, behördliche Anordnungen, Krieg, Terror, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen etc.

Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Vertragserfüllung durch die Vario-Display AG oder eines von ihr beigezogenen Dritten („Unterbrechung“), wird die Vario-Display AG für die Zeit der Unterbrechung von ihren Verpflichtungen befreit. Die Vario-Display AG informiert den Kunden über die Art, den Umfang und die Folgen der Unterbrechung in schriftlicher Form („Information über die Unterbrechung“). Dauert die Unterbrechung länger als dreissig (30) fortlaufende Kalendertage, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Versands der Informa-

tion über die Unterbrechung an den Kunden, so dürfen sowohl die Vario-Display AG als auch der Kunde den von der Unterbrechung betroffenen Vertrag fristlos per Einschreiben kündigen. Die Vario-Display AG rechnet auf den Zeitpunkt der Kündigung die erbrachten Leistungen mit dem Kunden ab.

Alle Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund höherer Gewalt gegenüber der Vario-Display AG sind ausgeschlossen.

**UNTER VORBEHALT GESETZLICH ZWINGENDER GERICHTSSTÄNDE, GILT DER SITZ DER VARIO-DISPLAY AG ALS AUSSCHLIESSLICHER GERICHTSSTAND FÜR SÄMTLICHE STREITIGKEITEN ZWISCHEN DER VARIO-DISPLAY AG UND DEM KUNDEN. DIE VARIO-DISPLAY AG BEHÄLT SICH VOR, DEN KUNDEN AUCH AN SEINEM SITZ GERICHTLICH ZU BELANGEN.**

## 18. Kündigung

Erbringt die Vario-Display AG rein auftragsrechtliche Leistungen für den Kunden (Bsp. Beratungs-, Agenturtätigkeiten etc.), so können sowohl die Vario-Display AG als auch der Kunde den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten ohne Angabe von Gründen kündigen; eine anderslautende Vereinbarung bleibt vorbehalten. Die Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben zu erfolgen.

Der Kunde ist im Fall der Kündigung verpflichtet, alle erbrachten und bis zum Kündigungstermin zu erbringenden Leistungen der Vario-Display AG gemäss vereinbarter Vergütung sowie alle Kosten und Auslagen, die mit Blick auf die Vertragserfüllung in guten Treuen seitens der Vario-Display AG getätigt worden sind und von ihr nicht wieder rückgängig gemacht werden können, zu tragen.

Hat die Vario-Display AG mit dem Kunden ein Pauschalhonorar vereinbart, so wird das Honorar anteilig pro rata temporis gekürzt, wobei eine anders lautende schriftliche Vereinbarung vorbehalten bleibt. In der Rechnung werden allfällig bezahlte Vorschüsse aufgelistet und von der Gesamtsumme in Abzug gebracht.

Die Kündigung des Vertrags, welche unter Nichtbeachtung der Kündigungsfrist gemäss dieser Ziffer 19 erklärt wird, erfolgt zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 Schweizer Obligationenrecht und führt zur Schadenersatzpflicht.

## 19. Schlussbestimmungen

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Vario-Display AG Daten, welche der Kunde ihr zur Erfüllung des Vertrags zur Verfügung stellt, verarbeiten und durch Dritte verarbeiten lassen darf. Sämtliche Daten des Kunden werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeitet.

Offerten und Verträge sowie die Geschäftskorrespondenz zwischen der Vario-Display AG und dem Kunden gelten als vertraulich und dürfen ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten nicht offengelegt werden.

Zudem gilt auch insbesondere jede Information, welche die Vario-Display AG in Präsentationen, Plänen, Analysen und Notizen über Ideen, Konzepte und Layouts vor und nach Vertragsschluss dem Kunden offenlegt, unabhängig davon, ob in schriftlicher, visueller, elektronischer oder mündlicher Form, als vertraulich und der Kunde darf diese ohne schriftliche Zustimmung der Vario-Display AG weder zum eigenen noch zum Vorteil eines Dritten verwenden.

Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB oder eines Vertrages zwischen der Vario-Display AG und dem Kunden als ungültig oder undurchführbar erweisen, so berührt dies die Gültigkeit und die Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrages nicht.

Soweit möglich werden die Vario-Display AG und der Kunde die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige, gültige und durchführbare Bestimmung ersetzen.

**ES GILT AUSSCHLIESSLICH MATERIELLES SCHWEIZER RECHT, UNTER AUSSCHLUSS DER BESTIMMUNGEN ÜBER DAS INTERNATIONALE PRIVATRECHT SOWIE VON STAATSVETRAGSRECHT, WIE INSBESONDERE UND NICHT ABSCHLIESSEND DAS ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER VERTRÄGE ÜBER DEN INTERNATIONALEN WAREN-KAUF VOM 11. APRIL 1980 (CISG; WIENER KAUFRECHTS-ÜBEREINKOMMEN).**